

Schwierigkeit der Rechtslage

StPO § 140 Abs. 2

Divergierende Rechtsauffassungen unterschiedlicher Justizorgane führen regelmäßig dazu, dass die Rechtslage i. S. v. § 140 StPO nicht eindeutig und damit schwierig ist, zumal insoweit allein die Sicht des Angeklagten maßgeblich ist.

OLG Celle, Beschl. v. 09.07.2018 – 2 Ws 79/18

Mitgeteilt von RA *Klaus-Ulrich Venzke*, Hamburg

Notwendigkeit der Verteidigung bei unbefristeter Führungsaufsicht

StPO § 140 Abs. 2; StGB §§ 68a Abs. 2, 68b Abs. 2, 3

1. Bei der Entscheidung über die Fortdauer einer unbefristeten Führungsaufsicht nach Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist dem Verurteilten regelmäßig ein Verteidiger beizuzuordnen.

2. § 68a Abs. 2 S. 2 StGB zur Festsetzung der weiteren Dauer einer zunächst unbefristet angeordneten Führungsaufsicht ist auf Fälle der nachträglichen Einwilligung in eine Behandlungs- und Therapieweisung (§ 68a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB) nicht anwendbar; stattdessen gilt § 68a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 1 StGB.

OLG Celle, Beschl. v. 30.11.2018 – 2 Ws 422/18

Mitgeteilt von RA *Hans-Hilmar Hansen*, Hannover

Pflichtverteidigung bei unbefristeter Führungsaufsicht

StGB §§ 68a Abs. 3, 67b, 63; StPO § 140 Abs. 2

1. Liegt der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht eine Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung zugrunde, ist dem Verurteilten für das Überprüfungsverfahren zur Fortdauer der unbefristeten Führungsaufsicht regelmäßig ein Pflichtverteidiger zu bestellen. (amtl. Leitsatz)

2. Wird die Maßregel des § 63 StGB gem. § 67b StGB zur Bewährung ausgesetzt, kommt unbefristete Führungsaufsicht gem. § 68a Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht in Betracht.

OLG Celle, Beschl. v. 15.06.2018 – 2 Ws 233/18

Mitgeteilt von RA *Roland Kopp*, Hannover und vom 2. Senat des OLG Celle

Notwendigkeit der Verteidigung bei zu erwartender Gesamtstrafe von mehr als einem Jahr

StPO § 140 Abs. 2

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Verteidigung wegen der Höhe einer dem Angeklagten drohenden Freiheitsstrafe (§ 140 Abs. 2 S. 1 StPO) sind neben der stets erforderlichen Gesamtbewertung auch sonstige

schwerwiegende Nachteile zu berücksichtigen, wie etwa eine – ggf. auch erst nachträglich – zu erwartende Gesamtstrafe von mehr als einem Jahr.

KG, Beschl. v. 13.12.2018 – 3 Ws 290/18

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Hamm StV 2004, 586; OLG Naumburg StV 2013, 433; KG NStZ-RR 2013, 116, StraFo 2017, 153 sowie StV 2018, 144 und 1983, 186.

Beordnung im Berufungsrechtszug

StPO §§ 304, 238 Abs. 2, 153a

1. Die Ablehnung eines Antrages auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Berufungsrechtszug ist gem. § 304 StPO mit der Beschwerde anfechtbar und nicht lediglich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 238 Abs. 2 StPO. Dies gilt mangels rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens auch in den Fällen, in denen das Verfahren gem. § 153a StPO vorläufig eingestellt ist.

2. Bei Freispruch des Angeklagten im ersten Rechtszug und Berufung der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Verurteilung des Angeklagten besteht in der Regel unter dem Gesichtspunkt einer Schwereigkeit der Sach- und Rechtslage Anlass für die Beordnung eines Pflichtverteidigers, weil zwei mit der Strafverfolgung betraute Stellen über die Beurteilung der Sach- oder Rechtslage unterschiedlicher Auffassung sind und für den – freigesprochenen – Angeklagten das Risiko einer Verurteilung im Berufungsrechtszug besteht. Dies gilt indes nicht nach erfolgter vorläufiger Einstellung des Verfahrens, da eine Verurteilung des Angeklagten aktuell nicht mehr im Raum steht und dieser es vielmehr selbst in der Hand hat, mit Erfüllung der vereinbarten Auflage die endgültige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. (amtl. Leitsätze)

OLG Hamm, Beschl. v. 05.09.2017 – 1 Ws 411/17

Bestellung eines Pflichtverteidigers bei der Verteidigung von mehreren Mitbeschuldigten durch Rechtsanwälte derselben Sozietät oder Bürogemeinschaft

StPO §§ 141, 142; EMRK Art. 6 Abs. 3 Nr. c; GG Art. 20 Abs. 3; BORA § 1 Abs. 2

1. Die Bestellung zum Verteidiger kann schon wegen der Abziehbarkeit eines Interessenkonfliktes abgelehnt werden, ohne dass es konkreter Hinweise auf das Bestehen dieses Konflikts bedarf.

2. Ein solcher Interessenkonflikt ist bei der Verteidigung von mehreren Mitbeschuldigten durch Rechtsanwälte derselben Sozietät oder Bürogemeinschaft nach allgemeinen Gesichtspunkten grundsätzlich schon immer dann abzulehnen, wenn eine Anklage wegen einer gemeinsam begangenen Tat vorliegt. Nach den Umständen des konkreten Einzelfalles kann diese Gefahr ausgeräumt sein, was insbesondere auf der Grundlage des Einlassungsverhaltens der Beschuldigten zu überprüfen ist.

3. Die Abberufung eines Pflichtverteidigers im Hinblick auf das Vorliegen eines Interessenkonfliktes wegen der Verteidigung von mehreren Mitbeschuldigten durch